

Gemeine Ilsfeld  
Landkreis Heilbronn

## **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 26. Januar 2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Ilsfeld. erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

### **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für die Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 315 v.H., |
| 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.                     | 360. v.H. |

### **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2016.

### **§ 4 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,-- Euro nicht übersteigt,
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,-- Euro nicht übersteigt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ilsfeld, den 26.01.2016

gez.  
Thomas Knödler  
Bürgermeister

Ausgefertigt !  
Ilsfeld, den 26.01.2016

Thomas Knödler  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres, seit der Bekanntmachung dieser Satzung, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Wichtige Information an alle Grundstückseigentümer:**

Bisher wurde die Grundsteuer anstelle eines Bescheidversandes am Anfang jeden Jahres per amtlicher Mitteilung im Nachrichtenblatt öffentlich bekanntgemacht. Da es in diesem Jahr erstmals seit 20 Jahren zu einer Erhöhung der Hebesätze gekommen ist, bekommen alle Grundstückseigentümer in den nächsten Tagen einen neuen Bescheid zugesandt. Dieser gilt dann wieder solange, bis Ihnen aufgrund Verkauf/Kauf oder einer Änderung des Messbetrages ein neuer Bescheid zugeht.

Da die Erhöhung der Realsteuerhebesätze erst in der Sitzung des Gemeinderates am 26.01.2016 beschlossen wurde, wirkt sich die Erhöhung erst ab der Rate 15.05.2016 aus. Die Rate vom 15.02.2016 bleibt so, wie im letzten Bescheid abgedruckt, bestehen.

Ab dem Jahr 2017 gibt es dann wieder vier gleichbleibende Raten. Diese sind dann dem neuen Bescheid, der Ihnen in den nächsten Tagen zugehen wird, zu entnehmen.

Bürgermeisteramt Ilsfeld  
Finanzverwaltung